



www.muehlenbecker-land.de

# Amtsblatt

*der Gemeinde Mühlenbecker Land*

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

**14. Jahrgang | 29. März 2017 | Nummer 1**



mühlenbecker land



## Mühlenbeck

### Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,  
Ausschüsse und Ortsbeiräte

### Informationen

der Gemeindeverwaltung, des  
Bürgermeisters und der Versorger

### Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,  
Verfügungen und Richtlinien

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Amtlicher Teil**

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.02.2017	Seite 3
Auslegung Planfeststellungsbeschluss Radweg Ortsausgang Zühlsdorf bis Kreisgrenze Oberhavel / Barnim	Seite 4
Auslegung 1. Änderung B-Plan GML Nr. 20 „Wohnbebauung Schönfließener Straße Am Kienluchgraben“ OT Schildow	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	Seite 8
Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Mühlenbeck und im OT Schildow	Seite 9
Eröffnung des FriedWaldes Mühlenbecker Land	Seite 10
Nutzungsordnung für den „FriedWald Mühlenbecker Land“ der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 12
5. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 17
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 18

### **Nichtamtlicher Teil**

Schließzeiten der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land 2017	Seite 21
Wie entsorge ich Gartenabfälle richtig	Seite 22
Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 23
Impressum	Seite 23

**Amtlicher Teil****BEKANNTMACHUNG**  
Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 27.02.2017 folgende Beschlüsse gefasst hat:

**I. öffentlicher Teil:**  
**Beschluss-Nr.**

- |                |  |
|----------------|--|
| III/0428/17/21 | Petition - Vorentwurf des Flächennutzungsplanes des Arbeitskreises Summter See/ IG Summt   |
| III/0413/16/21 | Nutzungsordnung für den FriedWald Mühlenbecker Land  |
| III/0415/16/21 | Bauprogramm zum Straßenbau im OT Mühlenbeck, Buchenberg, Blumenstraße, Am Rehwinkel  |
| III/0429/17/21 | 5. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land (§ 13 Gemeindebedienstete)   |
| III/0380/16/21 | Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land (Feuerwehrgebührensatzung) |

**II. nichtöffentlicher Teil:****Beschluss-Nr.**

- |                |  |
|----------------|--|
| III/0423/17/21 | Auftragsvergabe Ersatzneubau Kita Heidekrautbahn; LOS 02 Bauhauptgewerk                    |
| III/0424/17/21 | Auftragsvergabe Ersatzneubau Kita Heidekrautbahn; LOS 03 Gerüstbauarbeiten                 |
| III/0425/17/21 | Auftragsvergabe Ersatzneubau Kita Heidekrautbahn; LOS 04 Dachdecker- und Klempnerarbeiten  |
| III/0426/17/21 | Auftragsvergabe Ersatzneubau Kita Heidekrautbahn; LOS 05 Fenster, Außentüren, Sonnenschutz |
| III/0427/17/21 | Auftragsvergabe Ersatzneubau Kita Heidekrautbahn; LOS 06 Fassadenarbeiten, WDVS            |

**Folgende Beschlüsse wurden nicht gefasst:**

- |             |   |
|-------------|---|
| III/0411/16 | Antrag der Fraktion Freie Wähler: Schaffung/Errichtung von Hundeausläufflächen in den OT Mühlenbeck, Schildow und WG Bieselheide  |
| III/0410/16 | Antrag der Fraktion Freie Wähler: Aktualisierung der Ordnungsbehördlichen Anordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen der GML (Reiten und Führen von Pferden) |

**Folgender Beschluss wurde zurückgezogen:**

- |             |   |
|-------------|---|
| III/0417/17 | Selbstbindungsbeschluss Einzelhandelskonzept der Gemeinde Mühlenbecker Land |
|-------------|---|

gez. Smaldino-Stattaus  
Bürgermeister

## **Amtlicher Teil**

# **BEKANNTMACHUNG** der Gemeinde Mühlenbecker Land

**Planfeststellungsbeschluss vom 06.02.2017 (31104/6503/001) für den Neubau eines straßenbegleitenden Radwegs entlang der Kreisstraße (K) 6503 vom Ortsausgang Zühlsdorf bis zur Kreisgrenze der Landkreise Oberhavel und Barnim (Bau-km 0+015,715 bis Bau-km 1+742,527) in der Gemeinde Mühlenbecker Land sowie landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Mühlenbecker Land und in der Stadt Fürstenberg/Havel im Landkreis Oberhavel.**

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamts für Bauen und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 06.02.2017 (Geschäftszeichen: 31104/6503/001)** ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), das zuletzt durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) geändert worden ist, und Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen PFB kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Potsdam  
Friedrich-Ebert-Straße 32  
14469 Potsdam**

(§ 45 VwGO) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam schriftlich zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht Potsdam kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 81 Absatz 1 VwGO) oder in elektronischer Form (§ 55a VwGO) erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite <http://www.egvp.de> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Gemäß § 39 Absatz 9 BbgStrG i. V. m. § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO hat die Anfechtungsklage gegen vorstehenden PFB keine aufschiebende Wirkung.

## Amtlicher Teil

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen vorstehenden PFB kann beim Verwaltungsgericht Potsdam gestellt werden (§ 80 Absatz 5 VwGO).

**Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit**

**vom 06.04.2017 bis einschließlich 15.05.2017**

**während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich Bauen, Ordnung, Bürgerservice, Raum 105), Liebenwalder Straße 1 in 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck zu jedermanns Einsicht aus.**

<b>Montag</b>	<b>9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>9.00 - 12.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>9.00 - 13.00 Uhr</b>

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 39 Absätze 1 und 7 BbgStrG und § 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).**

**Gemäß § 27a VwVfG wird unter <http://www.lbv.brandenburg.de/683.htm> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans veröffentlicht.**

Mühlenbecker Land, den 28.02.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus  
Bürgermeister

Siegel

## BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

**Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplanes GML Nr.20 "Wohnbebauung Schönfließer Straße - Am Kienluchgraben", OT Schildow, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB**

**Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß §3(2) BauGB**

### Lage des Plangebietes/ Geltungsbereich

Der geplante Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes GML Nr. 20 „Wohnbebauung Schönfließer Straße - An der Heidekrautbahn - West“ umfasst 2 Teilflächen im Südwesten des Plangebietes des Bebauungsplanes, die an die Schönfließer Straße und die Straße Schildower Gärten grenzen. Die Änderungsbereiche umfassen die Flurstücke 354, 355, 356, 357, 358 und 410 (teilweise) der Flur 9 Gemarkung Schildow gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan.

Der geplante Geltungsbereich der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 0,376 ha.

## Amtlicher Teil

### Planungsziele

Planungsziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes GML Nr.20 "Wohnbebauung Schönfließler Straße - Am Kienluchgraben" ist die Erhöhung der maximal zulässigen Grundflächenzahl von bisher GRZ 0,2 auf GRZ 0,25.

### Planverfahren

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird wegen der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsgebietes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Planungsmaßnahme der Innenentwicklung ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Von der frühzeitigen Beteiligung gemäß §3 (1) BauGB wird abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der nachfolgend bekannt gemachten Öffentlichen Auslegung unterrichten und innerhalb der nachfolgend genannten Frist zur Planung äußern.

### Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist / - zeiten)

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes GML Nr.20 "Wohnbebauung Schönfließler Straße - Am Kienluchgraben" liegt mit der Begründung in der **Zeit vom 06.04.2017 bis zum 11.05.2017** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Ordnung und Bürgerservice gegenüber Raum 203), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Weiterhin besteht die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung (Tel. 033056 / 84121), um die Auslegungunterlagen einzusehen.

### Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird als Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Es liegen bisher keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes vor.

Mühlenbecker Land, den 28.02.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus


Bürgermeister


Siegel

Anlage: Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplan GML Nr. 20 "Wohnbebauung Schönfließler Straße - Am Kienluchgraben", OT Schildow

**Amtlicher Teil**



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes GML Nr.20  
 "Wohnbebauung Schönfließer Straße - Am Kienluchgraben"  
 (§9(7) BauGB)

 Umgrenzung des Plangebietes der ersten Änderung  
 des Bebauungsplans GML Nr.20  
 "Wohnbebauung Schönfließer Straße - Am Kienluchgraben"

## Amtlicher Teil

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

**Über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Die Meldebehörde ist nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

**A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i. V. m.) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

**B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

**C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V. m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

**D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V. m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

**E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V. m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Einen Antrag erhalten Sie im Einwohnermeldeamt der Gemeinde, Liebenwalder Str. 1, OT Mühlenbeck, 16567 Mühlenbecker Land oder zum Download auf der Homepage der Gemeinde unter [www.g-m-l.de](http://www.g-m-l.de)

Mühlenbecker Land, den 13.02.2017

gez. Kerstin Bonk  
Stellv. Bürgermeisterin



## **Amtlicher Teil**

# **Erneuerung der Straßenbeleuchtung**

**Ortsteil Mühlenbeck – Am Fuchsberg (nördlich), Föhrenweg, Ringstraße, Liebenwalder Straße**

**Ortsteil Schildow – Beethovenstraße, Mozartstraße**

Der Haushaltsplan 2017 der Gemeinde Mühlenbecker Land wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.12.2016 verabschiedet. Mit diesem Beschluss sind Investitionsmittel für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung bereitgestellt worden.

Die Gemeinde beabsichtigt im nächsten Jahr die marode und sanierungsbedürftige Straßenbeleuchtung im Ortsteil Mühlenbeck in den Straßen Am Fuchsberg (nördlich des Triftweges), Föhrenweg, Ringstraße sowie im Ortsteil Schildow in der Beethovenstraße und Mozartstraße zu erneuern und mit LED-Leuchtkörpern zu verbessern.

Die westlich an der Liebenwalder Straße im OT Mühlenbeck gelegene Beleuchtung, zwischen Feldheimer Straße und Triftweg, soll in diesem Zuge zurückgebaut werden. Eine neue Beleuchtungsanlage besteht bereits an der östlich Seite der Liebenwalder Straße entlang des befestigten Geh- und Radweges.

Im Ortsteil Mühlenbeck werden ca. 28 neue Leuchten (Pfähle und Leuchtkörper) installiert. In der Beethovenstraße und Mozartstraße im OT Schildow sind insgesamt ca. 34 neue Lichtpunkte geplant. Der Anschluss erfolgt über neu zu verlegende Erdkabel. Die alte Beleuchtungsanlage wird zurückgebaut.

Das Investitionsvolumen für diese Baumaßnahme beträgt für den Ortsteil Mühlenbeck ca. 90.000€ und für den Ortsteil Schildow 110.000€.

Für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung ist die Gemeinde verpflichtet, Straßenbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (kurz: KAG), in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen, in Gestalt der 2. Änderungssatzung (kurz: SBS), zu erheben.

Nach § 14 SBS haben die anliegenden Eigentümer die Möglichkeit, binnen 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe, spätestens bis 27.04.2017, Anregungen und Bedenken zur geplanten Baumaßnahme schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Das Bauprogramm zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung wird am 29.05.2017 dem Ortsbeirat Schildow, am 01.06.2017 dem Ortsbeirat Mühlenbeck und am 20.06.2017 im Ausschuss für Bauen, Wohnen und Gewerbe vorgestellt und diskutiert. Am 10.07.2017 soll in der Sitzung der Gemeindevertretung das Bauprogramm beschlossen werden.

Zu diesen öffentlichen Sitzungen sind Sie herzlich eingeladen.

Die Bauarbeiten sollen voraussichtlich im Frühjahr des Jahres 2018 ausgeführt werden.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung gern zur Verfügung.

Technische Fragen:

Herr Thomas Strahl

033056/841-66

Strahl@Muehlenbecker-Land.de

Fragen zum Beitragsrecht:

Frau Jeannine Freiherr

033056/841-147

Freiherr@Muehlenbecker-Land.de

## ***Amtlicher Teil***

### **Eröffnung des FriedWaldes Mühlenbecker Land**

Mit Bescheid vom 12.12.2016 wurde der Gemeinde Mühlenbecker Land durch den Landrat des Landkreises Oberhavel die Genehmigung zur Errichtung eines Bestattungswaldes erteilt.

Die etwa 13,7 ha große Fläche liegt in der Gemarkung Mühlenbeck, Flur 9 und erstreckt sich über die

Flurstücke 127, 179, 242 und teilweise über die Flurstücke 158, 166, 167 und 178/52. Der Eingangsbereich des FriedWaldes Mühlenbecker Land befindet sich unmittelbar am Parkplatz der Straße "Nordufer" im Ortsteil Mühlenbeck.

Der FriedWald Mühlenbecker Land befindet sich in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land. Eigentümer der Fläche ist das Land Brandenburg vertreten durch den Landesforstbetrieb Brandenburg. Betreiber des FriedWaldes Mühlenbecker Land ist die FriedWald GmbH mit Sitz

in 64347 Griesheim.

Der als "FriedWald Mühlenbecker Land" bezeichnete Bestattungswald dient ausschließlich der Beisetzung von Urnen und kann von allen Personen, unabhängig von Konfession und Weltanschauung

ab dem 21.04.2017 genutzt werden.

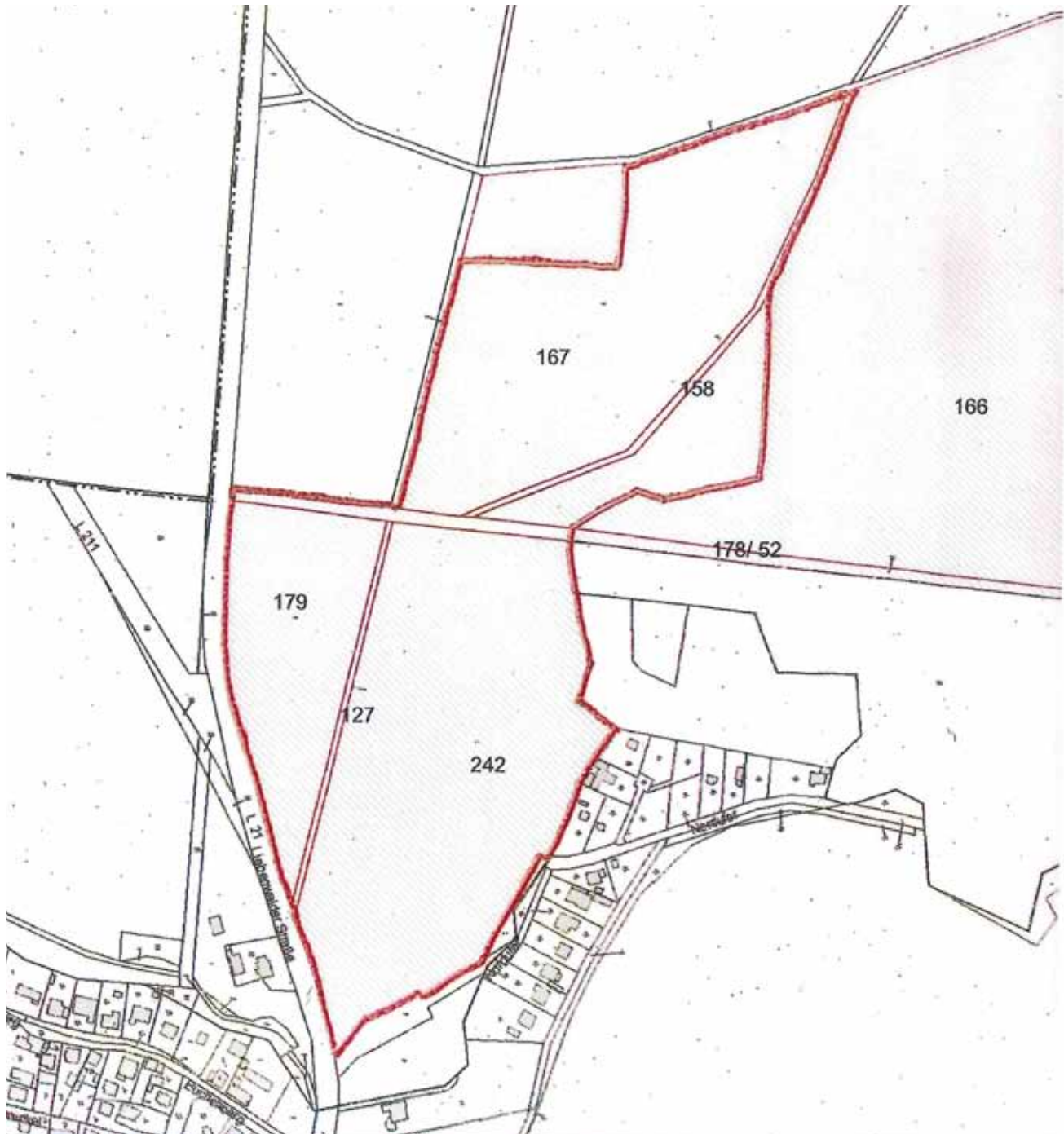
Die für den FriedWald Mühlenbecker Land geltende Nutzungsordnung wird gesondert veröffentlicht.

Mühlenbeck, den 28.02.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus

Bürgermeister

**Amtlicher Teil**



## **Amtlicher Teil**

# **Nutzungsordnung für den „FriedWald Mühlenbecker Land“ der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 und der §§ 29 und 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes – BbgBestG, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der Sitzung vom 27.02.2017 die folgende Nutzungsordnung für den Bestattungswald „FriedWald Mühlenbecker Land“ beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- §1 Geltungsbereich
- §2 Nutzungsberechtigung
- §3 Bestattungsfläche

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- §4 Öffnungszeiten
- §5 Benutzungsregeln

#### **III. Bestattungsvorschriften**

- §6 Durchführung der Beisetzung
- §7 Ruhezeit

#### **IV. Grabstätten**

- §8 Vorschriften zur Grabgestaltung
- §9 Markierungen
- §10 Pflege der Ruhestätten

#### **V. Schlussvorschriften**

- §11 Haftung
- §12 Kosten
- §13 Dokumentation
- §14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten- bzw. Straftatbestände
- §15 Inkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Der Landkreis Oberhavel hat mit Verfügung vom 12.12.2016 die Anlegung des Bestattungswaldes in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land genehmigt.
2. Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für den Bestattungswald Mühlenbecker Land, dessen Verwaltung und Betreuung durch die FriedWald GmbH erfolgt, nachfolgend bezeichnet als FriedWald Mühlenbecker Land.

## Amtlicher Teil

3. Der FriedWald Mühlenbecker Land ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land. Die FriedWald - Fläche befindet sich im Eigentum des Landes Brandenburg, Landesbetrieb Forst Brandenburg.
4. Der FriedWald Mühlenbecker Land umfasst eine Teilfläche (13,72 ha) des Waldes auf dem Grundstück der Gemarkung Mühlenbeck, Flur 9, Flurstücke Nr. 158,166, 167,178/52, 179, 127, 242.

Katasterbezeichnung				
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in ha	Flächenbedarf in ha
Mühlenbeck	9	158	0,1700	0,1500
Mühlenbeck	9	166	14,9600	1,4800
Mühlenbeck	9	167	5,1500	4,6400
Mühlenbeck	9	178/52	0,5700	0,2500
Mühlenbeck	9	179	1,9000	1,9000
Mühlenbeck	9	127	0,1100	0,1100
Mühlenbeck	9	242	5,1900	5,1900
		<b>Gesamt:</b>	<b>28,0500</b>	<b>13,7200</b>

5. Sitz und Geschäftsadresse des mit der Betreuung und Verwaltung beauftragten Unternehmens ist:

FriedWald GmbH  
 Im Leuschnerpark 3  
 64347 Griesheim

### § 2 Nutzungsberechtigung

1. Im FriedWald Mühlenbecker Land kann neben den Einwohnern der Gemeinde Mühlenbecker Land jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Mühlenbecker Land erworben hat.
2. Es wird unterschieden zwischen Bäumen, an denen Nutzungsrechte für einzelne Plätze vergeben werden und Bäumen, an denen einzelne Personen das Recht erwerben können, die an einem Baum bestehenden Nutzungsrechte zu nutzen oder weiter zu vergeben.
3. Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.

### § 3 Bestattungsflächen

1. Im FriedWald Mühlenbecker Land erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt: Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

## **Amtlicher Teil**

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

Der FriedWald Mühlenbecker Land ist Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg. Demnach unterliegt die Einrichtung dem im § 15 des Waldgesetzes geregelten allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet.

#### **§ 5 Benutzungsregeln**

1. Jeder Besucher des FriedWaldes Mühlenbecker Land hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet innerhalb des FriedWaldes Mühlenbecker Land
  - Beisetzungen zu stören,
  - Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,
  - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - Druckschriften zu verteilen - ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
  - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - Veranstaltungen jeglicher Art ohne der Zustimmung der Betreiberin durchzuführen,
  - zu rauchen,
  - Feuer zu machen,
  - Hunde frei laufen zu lassen.
3. Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWaldes Mühlenbecker Land vereinbar sind und nicht gegen das Brandenburgische Waldgesetz, insbesondere gegen § 15, verstoßen.
4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6 Durchführung der Beisetzung**

1. Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
2. Die Betreiberin sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin im FriedWald sind.
3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald Mühlenbecker Land in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

## **Amtlicher Teil**

4. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
5. Zur Beisetzung sind nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zugelassen.
6. Die Urnenlöcher werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt, sie sind mindestens 70 cm tief. Die Urnen werden in einem Umkreis von min. 2 m vom Stamm des Bestattungsbaumes beigesetzt.
7. Umbettungen der Urnen aus dem FriedWald oder innerhalb des FriedWaldes Mühlenbecker Land sind unzulässig.

### **§ 7 Ruhezeit**

1. Das Nutzungsrecht an den im FriedWald registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen.
2. Die Mindestruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung**

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Mühlenbecker Land darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet,
  - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
  - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
  - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
  - dass nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornehmen.

### **§ 9 Markierungen**

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer, die auf einem runden Schild mit 5 cm Durchmesser vermerkt ist, welches am jeweiligen Bestattungsbaum angebracht wird (sogenannte Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern im Einvernehmen mit der Gemeinde Mühlenbecker Land selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

### **§ 10 Pflege der Grabstätten**

1. Der FriedWald Mühlenbecker Land ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

## **Amtlicher Teil**

2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

### **V. Schlussvorschriften**

#### **§ 11 Haftung**

1. Das Betreten des FriedWaldes Mühlenbecker Land erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes und gemäß § 14 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWaldes entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 eine Haftung nicht übernommen.
2. Der Waldeigentümer haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des FriedWaldes verursacht wurden.
3. Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des FriedWaldes bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

#### **§ 12 Kosten**

1. Für die Nutzung des FriedWaldes Mühlenbecker Land werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die das Entgelt für die Grabstelle, das Erstellen der Nutzungsrechtsurkunde und das Öffnen und Schließen des Urnenlochs beinhalten.
2. Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Preisliste der Betreiberin.
3. Zur Zahlung des privatrechtlichen Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der ein Nutzungsrecht im FriedWald Mühlenbecker Land erwirbt oder sonstige Leistungen der Betreiberin oder eines von ihr beauftragten Dritten im FriedWald Mühlenbecker Land in Anspruch nimmt.
4. Das privatrechtliche Entgelt ist vor Inanspruchnahme der Leistung, jedoch frühestens nach Rechnungslegung des Betreibers fällig. Eine Verzinsung eingezahlter Entgelte erfolgt nicht.

#### **§ 13 Dokumentation**

Durch die Betreiberin wird folgende Liste geführt:

Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes.

Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Gemeinde Mühlenbecker Land vorgelegt.

#### **§ 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände**

1. Der Träger des FriedWaldes Mühlenbecker Land untersagt den Nutzern
  - a) das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
  - b) das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
  - c) das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken und
  - d) das Aufstellen von Kerzen und Lampen.



## **Amtlicher Teil**

2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist der Träger des FriedWaldes Mühlenbecker Land berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen bzw. durch einen Dritten bereinigen zu lassen.
3. Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 18 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes und § 37 des Landeswaldgesetzes hingewiesen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung für den FriedWald Mühlenbecker Land tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbeck, den 28.02.2017  
gez. Filippo Smaldino-Stattaus Bürgermeister

## **5. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs.2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 27.02.2017 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der zur Zeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 13 Gemeindebedienstete**

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9. Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 12. § 62 Abs.3 Satz2 Nr. 1BbgKverf gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.

### **Artikel 2**

Die 5. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 28.02.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus  
Bürgermeister

## **Amtlicher Teil**

### **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land (Feuerwehrgebührensatzung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat aufgrund des § 3 Absatz 1 sowie § 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz-BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 197), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 27.02.2017, folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land unterhält eine Feuerwehr, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

#### **§ 2 Kostenersatz**

Zum Ersatz der durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweilige einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

#### **§ 3 Gebühren**

- (1) Darüber hinaus sind alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr gebührenpflichtig, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Insbesondere überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen.

## **Amtlicher Teil**

- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Mühlenbecker Land auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

### **§ 4 Berechnungsgrundlagen**

- (1) Grundlage für die Kostenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme, die Art und Menge der verbrauchten Materialien sowie zusätzliche Beräumungs-, Transport- und Entsorgungskosten von durchtränktem Bindemittel und sonstigem kontaminierten Material.
- (2) Über die Art und Anzahl des einzusetzenden Personals und der Fahrzeuge entscheidet der jeweilige Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Notwendigkeit wird während des Einsatzes erneut geprüft.
- (3) Als Einsatzdauer gilt die Zeit der Alarmierung, bis zur Rückkehr in das Feuerwehrgerätehaus. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (4) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

### **§ 5 Kosten- und Gebührenschuldner**

- (1) Die Bestimmungen des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG richtet sich nach § 2 Nr.1 bis 8 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistungen selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen des § 45 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg entsteht mit der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.

## **Amtlicher Teil**

- (3) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind einen Monat ab Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Gebührenbescheides fällig.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung mit Anlage vom 14.03.2008 außer Kraft.

Mühlenbecker Land, den 28.02.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus  
Bürgermeister

### **Anlage**

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land (Feuerwehrgebührensatzung) vom 28.02.2017.

### **Kostentarif**

**I. Personalkostensatz** 0,46 € je Minute / 27,60 € je Stunde

**II. Kostenersatz für Sicherheitswachen** 0,25 € je Minute / 15,00 € je Stunde

### **III. Fahrzeugkosten**

Fahrzeugart:

Löschfahrzeuge, LF 0,54 € je Minute / 32,40 € je Stunde

Tanklöschfahrzeuge, TLF 0,80 € je Minute / 48,00 € je Stunde

Hilfeleistungslöschfahrzeuge, HLF 0,60 € je Minute / 36,00 € je Stunde

Drehleiter, DLK 0,53 € je Minute / 31,80 € je Stunde

Gerätewagen/Kran, GW 0,59 € je Minute / 35,40 € je Stunde

Einsatzleitwagen, ELW / Mannschaftstransportwagen, MTW 0,25 € je Minute / 15,00 € je Stunde

### **IV. Verbrauchsmittel**

Verwendete Verbrauchsmittel werden zusätzlich in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet (Anschaffungspreis).

Mühlenbecker Land, den 28.02.2017

Filippo Smaldino-Stattaus  
Bürgermeister

**Ende Amtlicher Teil**

**Nichtamtlicher Teil****Schließzeiten 2017****Schließzeiten 2017  
der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/Jahreswechsel	Schließtage
Hort „Kinderland“	21.07.-11.08.2017 am 21.07. ab 13.00 Uhr	27.12.2017 - 29.12.2017	26.05.2017 14.06.2017 06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kiga „An der Heidekrautbahn“	24.07.-11.08.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	26.05.2017 14.06.2017 06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Spatzenhaus“	24.07.-11.08.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	26.05.2017 14.06.2017 06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Hort Mühlenbeck	14.08.- 01.09.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	26.05.2017 14.06.2017 06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Raupe Nimmersatt“	14.08.- 01.09.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	26.05.2017 14.06.2017 06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	14.08.- 01.09.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	26.05.2017 14.06.2017 06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Villa Kunterbunt“	21.07.- 11.08.2017 am 21.07.ab 13.00 Uhr	27.12.2017 - 29.12.2017	26.05.2017 14.06.2017 06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Schneckenhaus“	14.08.- 01.09.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	26.05.2017 14.06.2017 06.12.2017 ab 14.30 Uhr

Eine Ersatzbetreuung kann im Bedarfsfall sichergestellt werden.

Anträge für eine Ersatz/Notbetreuung sind der Kitaverwaltung bis zum **31.05.2017** einzureichen.

## Nichtamtlicher Teil

### Wie entsorge ich Gartenabfälle richtig!

Grünschnitt und Gartenabfälle, derer sich Gartenbesitzer entledigen möchten, gelten rechtlich als Abfall und dürfen nicht im Wald, in der freien Natur und auf Grünflächen entsorgt werden. Oft wird die Meinung vertreten, man füge der Natur keinen Schaden zu, da es sich um verrottbares Material handelt. Gartenabfälle in der freien Natur sind nicht nur ein unschöner Anblick. Durch den erhöhten Nährstoffeintrag und die Einbringung nichtheimischer, möglicherweise invasiver Pflanzenarten können auch beachtliche Schäden an der Natur angerichtet werden. Aus einer eventuell einmaligen Ablagerung solchen Materials wird zudem häufig Gewohnheit oder Nachbarn schließen sich diesem Fehlverhalten an. Erfahrungsgemäß lässt weiterer Müll wie Plastikabfälle nicht lange auf sich warten - weder für die Anlieger noch für Spaziergänger ist es ein schöner Anblick, wenn sich so quasi wilde Mülldeponien entwickeln. Für Fragen steht Ihnen die untere Natur- und Landschaftsbehörde (unter Telefonnummer: 03301 601-0) des Landkreises Oberhavel gern zur Verfügung.



Neben der Eigenkompostierung auf dem eigenen Grundstück unter Beachtung der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) sind Gartenabfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dazu bietet der Landkreis Oberhavel als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kostengünstige Sammelsysteme an und informiert dazu umfassend im Abfallkalender und auf der Internetseite unter [www.oberhavel.de/abfall](http://www.oberhavel.de/abfall).

Aufgrund der jährlich wiederkehrenden Problematik mit illegalen Ablagerungen von Grünschnitt und Gartenabfällen informiert der Landkreis Oberhavel über die ordnungsgemäße Entsorgung auch an dieser Stelle.

Entsorgungsangebote des Landkreises Oberhavel:

- Laubsäcke, Wertmarken für Baum- und Strauchschnittbündel:

ganzjähriges Angebot zur Gartenabfallsammlung im Holsystem auf Abruf (telefonische Anmeldung unter 03304 3760), erhältlich in den Vertriebsstellen für Gelbe Säcke (s. Abfallkalender bzw. unter [www.oberhavel.de/abfall](http://www.oberhavel.de/abfall)) gegen eine Gebühr von 1,50 €/Stück

- Kleinanlieferungsbereiche:

Abgabe von Gartenabfällen im Bringsystem gegen eine Gebühr in Höhe von 15,00 €/t bzw. als Pauschale bei Abfallmengen kleiner 40 kg in Höhe von 0,50 € in Gernsdorf, Hohenbrucher Straße und Gransee, Am Gewerbepark 12 zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten

Die illegale Ablagerung von Grünschnitt und Gartenabfällen erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

## Nichtamtlicher Teil

### Sprechstunden der Ortsvorsteher

<b>Ortsteil Mühlenbeck</b>  Ortsvorsteherin: Anita Warmbrunn Stellvertreter: Axel Berschneider	<b>Sprechstunden der Ortsvorsteherin:</b> Jeden ersten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.30 Uhr, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 dort Telefon: 033056-41077  Frau Warmbrunn privat: Tel: 033056-74943
<b>Ortsteil Schildow</b>  Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun	<b>Sprechstunden der Ortsvorsteherin:</b> Jeden ersten Dienstag im Monat 17.30 - 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6  Tel: 033056 - 23664 oder 033056 - 82152
<b>Ortsteil Schönfließ</b>  Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel	<b>Sprechstunden des Ortsvorstehers:</b> Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1  Tel: 033056 – 590571 E-Mail: mueller-schoenfliess@t-online.de
<b>Ortsteil Zühlsdorf</b>  Ortsvorsteherin: Ursel Liekweg Stellvertreter: Thomas Pump	<b>Sprechstunden des Ortsvorstehers:</b> Am 2. Dienstag im Monat, 16.30 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung, im Gemeindehaus Zühlsdorf, Dorfstraße 26  Frau Liekweg privat: Tel: 033397-72470 E-Mail: u.liekweg@berlin.de

#### Impressum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 31.05.2017 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 10.05.2017

Titelbild: Fotogruppe SichtWeisen

#### Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land  
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,  
OT Mühlenbeck  
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,  
E-Mail: Gemeinde@muehlenbecker-Land.de

#### Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

wiegedruckt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,  
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel  
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929  
E-Mail: service@wiegedruckt.com

Die Mühlenbecker Land App

# Meine Heimat meine App



**Neu**

kostenlos für iOS  
und Android

Das **Glück** liegt so nah



mühlenbecker **land**